



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0360  
Antrag Nr. 2021/0595

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

15.04.2021  
**Datum**

| Beratungsfolge                         | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|----------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Bezugsvertretung für den Stadtbezirk I | 03.05.2021 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Lärmbelästigung Edith-Weyde-Straße

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.01.2021
- ergänzende Stellungnahme der Verwaltung vom 15.04.2021

---

| Beratungsfolge                         | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|----------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Bezugsvertretung für den Stadtbezirk I | 03.05.2021 | Beratung      | öffentlich |
| Finanz- und Digitalisierungsausschuss  | 10.05.2021 | Beratung      | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen               | 17.05.2021 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Sicherer Rettungsweg an der Edith-Weyde-Straße

- Antrag der SPD-Fraktion vom 26.03.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.04.2021

37  
Thomas Kresse  
☎ 707 320

15.04.2021

363-01-tm  
Timo Mailänder  
☎ 3681

66-FB-T-sch  
Reinhard Schmitz  
☎ 66 00

01

|                                         |               |
|-----------------------------------------|---------------|
| - über Herrn Stadtdirektor Märtens      | gez. Märtens  |
| - über Frau Beigeordnete Deppe          | gez. Deppe    |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

### **Lärmbelästigung Edith-Weyde-Straße**

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.01.2021
- Antrag Nr. 2021/0360

### **Sicherer Rettungsweg an der Edith-Weyde-Straße**

- Antrag der SPD-Fraktion vom 26.03.2021
- Antrag Nr. 2021/0595

Bezüglich des Antrages der BÜRGERLISTE wird auf die Stellungnahme vom 28.01.2021 verwiesen (s. Anlage).

Die inzwischen eingetroffene Stellungnahme der Bezirksregierung ist dieser Stellungnahme ebenfalls als Anlage beigefügt.

Bezüglich der in der Niederschrift über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 01.02.2021 zu TOP 6.12 „Lärmbelästigung Edith-Weyde-Straße“ aufgeführten Punkte (s. Anlage) und bezüglich des o.g. SPD-Antrages wird wie folgt Stellung bezogen:

### **Herr Bartels (FDP): Nichtbeachtung des Stoppschildes**

Von Seiten der Verwaltung wurde in der 11. Kalenderwoche an 3 Tagen per Videokamera die Einmündungsbereiche des Kurtekottenweges und der Fontanestraße auf die Edith-Weyde-Straße aufgezeichnet und das Verkehrsverhalten zu den Einsatzfahrten der Feuerwehr überprüft. Es stellte sich heraus, dass es aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf den oben erwähnten Straßen nur äußerst selten zu einem möglichen Begegnungsverkehr zwischen Einsatzfahrzeugen und Privatfahrzeugen kommt; vor allem in den Nachtzeiten kam es zu keinerlei Behinderungen aufgrund von ein- oder ausfahrenden Fahrzeugen.

Fazit: Zusätzliche Maßnahmen sind hieraus nicht zu begründen.

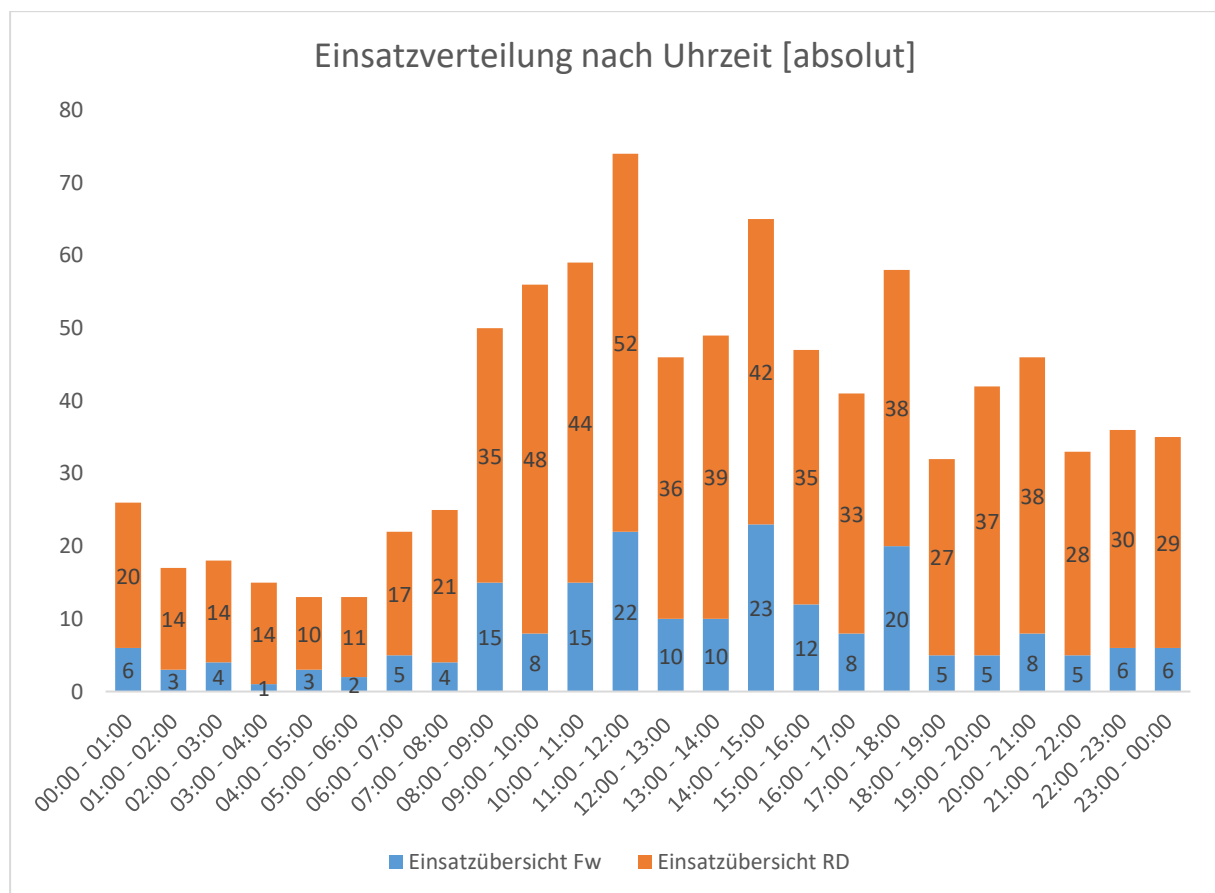
### **Ratsfrau Wendt (SPD): Anzahl von Einsatzfahrten**

Im betrachteten Zeitraum 01.01.2021 – 24.02.2021 erfolgten 918 Alarmierungen zu zeitkritischen Einsätzen (16,69 Alarmierungen/Tag), die mit Fahrzeugen von der Hauptfeuer- und Rettungswache (HFRW) bedient wurden.

Dabei handelt es sich um Einsätze beispielsweise zur Menschenrettung, Schäden für Tiere oder die Umwelt oder eine Gefahr für hohe Sachwerte. Aufgrund der zeitkritischen Schadenslage werden auf der Anfahrt zur Einsatzstelle Sonder- und Wegerechte, gemäß §§ 35, 38 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), unter Nutzung von Blaulicht und Einsatzhorn, in Anspruch genommen.

Der Anteil der Feuerwehreinsätze beträgt mit 206 Einsätzen rund 22,4% und der Anteil der Einsätze im Rettungsdienst beträgt mit 712 Einsätzen rund 77,6%.

Im o.g. Zeitraum entfielen 263 Einsätze (rund 28,5%) auf die Zeitspanne 20:00 – 06:00 Uhr (4,78 Alarmierungen /Tag).



Ob bei den Einsatzfahrten das Martinshorn beim Überfahren der Kreuzung zum Willy-Brand-Ring von dem Fahrzeugführer betätigt wurde, kann nicht ermittelt oder dokumentiert werden.

### **Ratsherr Scholz (CDU)**

Die Feuerwehrschtaltung der Lichtsignalanlage Edith-Weyde-Straße/Willy-Brandt-Ring wird automatisch angesteuert, sobald ein Fahrzeug, welches originär der HFRW zugeteilt ist, zu einem zeitkritischen Einsatz alarmiert wird und sich auch auf der HFRW befindet.

Es handelt sich bei der Steuerungstechnik der Ampel nicht um einen im Fahrzeug verbauten Sender zur Steuerung der Ampel bei Annäherung, sondern um eine automatische Steuerung durch das Einsatzleitsystem der Leitstelle.

Sobald die Feuerwehrschtaltung der Lichtsignalanlage der Edith-Weyde-Straße/Willy-Brandt-Ring aktiviert ist, erhalten die Einsatzfahrzeuge grundsätzlich eine Grünphase, damit sie ohne großen Zeitverzug in beide Richtungen auf den Willy-Brandt-Ring einbiegen können. Sofern sich im Kreuzungsbereich oder im weiteren Verlauf des Willy-Brandt-Rings Fahrzeuge befinden, die die Alarmfahrt behindern könnten, werden die Fahrer der Einsatzfahrzeuge auch weiterhin das Einsatzhorn betätigen. Dies obliegt der alleinigen Entscheidung des Fahrers.

Seitens der Politik gibt es aktuell einen Prüfauftrag, eine fahrzeugbezogene Vorrangschaltung für Einsatzfahrzeuge zu untersuchen. Dieses Projekt ist in der Bearbeitung. Diese tatsächliche Vorrangschaltung soll mittelfristig auf verschiedene Streckenzüge im Stadtgebiet zum Einsatz kommen und auch für Busse nutzbar sein. Eine Einzellösung nur für die Lichtsignalanlage Edith-Weyde-Straße/Willy-Brandt-Ring und für rund 60 Fahrzeuge, die nicht auf der HFRW stationiert sind, ist aus Sicht des Fachbereichs Feuerwehr daher nicht zielführend.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich selbst bei einer Vorrangschaltung der Verkehr auf dem Willy-Brandt-Ring nicht auflösen oder verringern wird und dass daher der Einsatz des Martinshorns grundsätzlich nicht entfallen wird. Vielmehr ist das Ziel, einen Abfluss des Verkehrs zu begünstigen sowie ein häufiges, zeitintensives Abbremsen und Beschleunigen des Einsatzfahrzeuges zu verhindern.

Hierauf wurde bei dem Ortstermin, der am 25.01 2021 mit den Anwohnern stattfand, seitens des Fachbereichs Feuerwehr auch eindringlich hingewiesen.

### **Antrag SPD-Fraktion: Sicherer Rettungsweg an der Edith-Weyde-Straße**

Jeder Fahrer eines Einsatzfahrzeuges ist dafür verantwortlich, die Sonder- und Wege-rechte nach den §§ 35, 38 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu nutzen. So ist die Inanspruchnahme des Wegerechtes (alle anderen Fahrzeuge haben sofort freie Bahn zu schaffen) zwingend an die Nutzung des Einsatzhorns geknüpft.

Alle Maßnahmen, die seitens der SPD-Fraktion vorgeschlagen wurden, werden den Einsatz des Einsatzhorns nicht reduzieren.

### Grundsätzliches zur zusätzlichen Beschilderung:

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr erachtet die Anbringung zusätzlicher Beschilderung im Bereich der Edith-Weyde-Straße und der vorhandenen Einmündungen als nicht zielführend, sie sollte daher nicht errichtet werden. Bereits heute ist die seitens des Antrags geforderte Beschilderung vorhanden und soll lediglich verdoppelt werden. Dabei ist die heutige Beschilderung bereits gut einzusehen und von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zeigt sich, dass eine zusätz-

liche Beschilderung nicht dazu führt, dass das Martinshorns ausgeschaltet wird. Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO). In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss des „Abbau Schilderwaldes“ zu verweisen. Gemäß dem Antrag würde eine Vielzahl von neuen Verkehrszeichen aufgestellt.

Darüber hinaus führt eine Vielzahl von Verkehrszeichen an einer Stelle eher zur „Verwirrung“, da der Autofahrer teilweise nicht in der Lage ist, diese in einer größeren Menge zeitgleich wahrzunehmen, einzuordnen und zu beachten. Wird die Anzahl der Verkehrszeichen erhöht, erhöht sich erfahrungsgemäß daher auch die Gefahr, dass diese weniger beachtet werden als dies heute bereits nach Anwohnerangaben der Fall ist.

#### Grundsätzliches zu Lichtsignalanlagen:

Die beantragte Zweiphasenampel (Rot – Gelb – Dunkel) wird an dem vorgeschlagenen Standort seitens des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr kritisch gesehen. Insgesamt muss die Verkehrslage für jeden Verkehrsteilnehmer übersichtlich und in kürzester Zeit verständlich erscheinen. Rechtlich ist dies zwar grundsätzlich umsetzbar, jedoch zeigt die Erfahrung, dass Verkehrsteilnehmer das Gebot des -Zeichens“ (Verkehrszeichen 206 „Stopp-Schild“) bei ausgeschalteter Signalanlage („sogenanntes Phantomgrün“) missachten. So ist dies bereits in der Vergangenheit an der Rampe des Europarings aus Richtung Opladen kommend geschehen. Dadurch können gefährliche Situationen entstehen, die eine Unfalllage fördern.

Insofern müsste der Standort des Verkehrszeichens (VZ) 206 und der Lichtsignalanlage entzerrt werden. Das VZ 206 muss hierbei am derzeitigen Standort verbleiben, wobei die Signalgeber ca. 15,00 m davor angebracht werden müssten. Dabei wäre sichergestellt, dass Signalanlage und das VZ 206 unabhängig voneinander von den Verkehrsteilnehmern wahrgenommen und möglichst beachtet werden. Durch diese Entzerrung würde jedoch Park- und Halteraum für Fahrzeuge entfallen. In diesem Bereich herrscht bereits heute ein erhöhter Parkdruck, wobei Hol- und Bringverkehre der ansässigen Grundschule in der Fontanestraße erschwerend hinzukommen. Bei einer Rückversetzung des Signalgebers von ca. 15,00 m sollten zur Sichtbarkeit und notwendigen Aufstellfläche zusätzliche absolute Haltverbote vor dem Signalgeber angeordnet werden. Dies würde zu einer zusätzlichen Anspannung bzgl. der Parksituation im gesamten Gebiet führen und wird daher seitens der Verwaltung ausdrücklich nicht befürwortet.

Fraglich bleibt zudem, ob die Anordnung einer Lichtsignalanlage im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zweckmäßig ist. Sofern es hierdurch nicht zu einem für die Anwohner spürbaren Ausschalten des Martinshorns kommt, ist dies zu verneinen.

#### Beschilderung Fontanestraße/Edith-Weyde-Straße:

Der Standort der Beschilderung wird nochmals seitens des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr zeitnah geprüft, um eine uneingeschränkte Sichtbarkeit auf alle Verkehrszeichen zu gewährleisten, sofern erforderlich, wird die Beschilderung so geordnet, dass sie gut einsehbar ist.

#### Ausfahrt Audi-Zentrum Leverkusen:

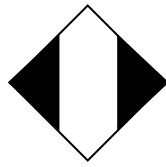
Alle vorgeschlagenen Maßnahmen würden auf einem Privatgelände stattfinden, können also nicht einseitig angeordnet werden. Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr

wird jedoch auf das Audi-Zentrum zugehen, um entsprechende Maßnahmen gemeinsam mit diesen zu prüfen und zu besprechen. Diese sollen sodann durch die Stadt Leverkusen beziehungsweise durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) auf eigene Kosten umgesetzt werden. So sollte die weitere und eventuell ablenkende Beschilderung am VZ 206 entfernt und eine Haltelinie zusätzlich markiert werden. Zudem soll auch an dieser Ausfahrt im Sinne der gleichen Ausgestaltung des Gebietes an einer Stelle ebenfalls auf den Rettungsweg der Feuerwehr simultan zu den anderen Einmündungen hingewiesen werden. Da diese Maßnahmen jedoch nicht zwingend rechtlich erforderlich sind, steht es dem Audi-Zentrum durchaus frei, diese Maßnahmen abzulehnen.

Gefahrenzeichen Lichtsignalanlage Willy-Brandt-Ring:

Bei Errichtung der Lichtsignalanlage Willy-Brandt-Ring/Edith-Weyde-Straße waren die Warnhinweise auf eine Gefahrenstelle mittels des VZ 101 („allgemeine Gefahrenstelle“) vorhanden. Diese wurden im Jahr 2019 auf Anweisung der Polizei zurecht entfernt. Das VZ 101 würde im Zusammenhang mit der Zusatzbeschilderung „Feuerwehreinsatz“ auf eine permanente Gefahrenstelle an einer Lichtsignalanlage hinweisen. Diese ist jedoch nicht gegeben. Das vorhandene Blinklicht inkl. dem Zusatzzeichen „Feuerwehreinsatz“ dient auch als Hinweis auf mögliche längere Rotphasen für den Fahrzeugverkehr. An einer Signalanlage auf eine permanente Gefahrenstelle hinzuweisen wird seitens der Verwaltung und der Polizei aus den o.g. Gründen abgelehnt.

Feuerwehr in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr und Tiefbau



Anlage zur Stellungnahme  
vom 15.04.2021

**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0360

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

28.01.2021  
**Datum**

| Beratungsfolge                          | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|-----------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I | 01.02.2021 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Lärmbelästigung Edith-Weyde-Straße

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.01.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.01.2021



Dez.V/60-krü  
Stefanie Krüger  
Tel. 88 57

28.01.2021

01

- |                                         |               |
|-----------------------------------------|---------------|
| - über Frau Beigeordnete Deppe          | gez. Deppe    |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

### **Lärmbelästigung Edith-Weyde-Straße**

**- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.01.2021**

**- Antrag Nr. 2021/0360**

Die neue Feuerwache Edith-Weyde-Straße ist am 08.07.2020 offiziell in Betrieb gegangen.

Die Feuerwache liegt im gültigen Bebauungsplan Nr. 211/I „Wiesdorf – westlich Edith-Weyde-Straße. Bereits innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (13.01.2014 - 31.01.2014) und der öffentlichen Auslegung (06.01.2015 - 05.02.2015) des am 01.07.2015 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 211/I „Wiesdorf – westlich Edith-Weyde-Straße“ ist der Gebrauch des Martinshornes thematisiert worden. In einer von der Stadt Leverkusen in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung sind durch den Gutachter (Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln: „Verkehrsuntersuchung zum B-Planverfahren im Geltungsbereich Edith-Weyde-Straße“ vom 11.03.2014) Vorschläge zur lichtsignalgesteuerten Vorrangschaltung der Feuerwehr gemacht worden:

„Für den Erschließungsknotenpunkt Edith-Weyde-Straße/Zufahrt Feuerwache sind die Knotenpunktgeometrie sowie ein Signalisierungskonzept konzeptionell zu erstellen. An der Zufahrt zur Feuerwache ist eine Querung der Edith-Weyde-Straße für Fußgänger und Radfahrer im Signalisierungskonzept zu berücksichtigen. Des Weiteren ist eine Alarmphase zu berücksichtigen. Für den Feuerwehreinsatz sind die Lichtsignalanlagen an der Alarmausfahrt und am Willy-Brandt-Ring/Edith-Weyde-Straße zu koordinieren. Die Abläufe im Fall eines Feuerwehreingriffs sind konzeptionell zu beschreiben“ (vgl. S. 3 des o.g. Gutachtens).

Auf der Edith-Weyde-Straße wurde daraufhin im Zuge des Umbaus eine neue Fußgängerlichtsignalanlage südlich der Feuerwache mit einem Vorsignal nördlich der Feuerwache errichtet. Zudem wurde die alte weiter nördlich befindliche Fußgängerlichtsignalanlage abgebaut. Die Lichtsignalanlage an der Einmündung Edith-Weyde-Straße auf den Willy-Brandt-Ring wurde mit einem neuen Steuergerät und einem neuen Signalprogramm (Vorrangschaltung) versehen, so dass die Einsatzfahrzeuge grundsätzlich eine Grünphase erhalten, wenn sie auf den Willy-Brandt-Ring einbiegen.

Bei allen Einsätzen der Feuerwehr handelt es sich durchweg um berechnigte Alarmfahrten. Auch die regelmäßige Rechtsprechung bekräftigt, dass jedes einzelne Fahrzeug die Inanspruchnahme der Wegerechte gemäß § 38 der Straßenverkehrsordnung durch eingeschaltetes Blaulicht und Einsatzhorn anzeigen muss. Die alleinige Nutzung des Blaulichts ohne Einsatzhorn lässt keinen Anspruch auf eben dieses Wegerecht zu, also die Pflicht der anderen Autofahrer, sofort freie Bahn zu schaffen. Zudem ist das Einsatzhorn bereits so frühzeitig einzuschalten, dass andere Verkehrsteilnehmer noch ausreichend Zeit haben, sicher zu reagieren. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Fahrzeugführer der Feuerwehr, die bei Nichtbeachtung bei einem Unfallgeschehen persönlich haftbar gemacht werden.

Dies vorausgeschickt informiere ich Sie wie folgt:

Nach diversen Beschwerden aus der Nachbarschaft der neuen Feuerwache wurde in mehreren persönlichen Gesprächen mit eben diesen Petenten, Frau Beigeordneter Deppe sowie dem Leiter der Feuerwehr, den Fachbereichen Tiefbau sowie dem Fachbereich Bürger und Straßenverkehr nach Lösungsansätzen gesucht, wie zum einen für die Fahrzeugführer die Sicherheit an den Einmündungen auf die Edith-Weyde-Straße erhöht werden und zum anderen auch eine Sensibilisierung der Fahrzeugführer der Feuerwehr erreicht werden kann, zumindest in den Nachtstunden weitmöglich auf den Einsatz des Martinshornes zu verzichten. Der Sprecher der Anwohnerschaft hatte zudem ein persönliches Gespräch gemeinsam mit dem Leiter der Feuerwehr sowie einigen Fahrzeugführern, die hier aus ihrer Praxis geschildert haben, warum der Einsatz des Martinshorns erforderlich ist.

Folgende zusätzliche Maßnahmen wurden neben den eingangs aufgeführten Maßnahmen aus der Umsetzung des Gutachtens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens inzwischen durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Fachbereich Bürger und Straßenverkehr umgesetzt:

- „Stopp-Schilder“ an den Einmündungen: Sämtliche Einmündungen an der Edith-Weyde-Straße (Einmündung Fontanestraße, Einmündung Kurtekottenweg, Ausfahrten des anliegenden „Audi-Zentrum Leverkusen“) erhielten anstelle des Schildes „Vorfahrt gewähren“ (VZ 205) eine „Stopp-Beschilderung“ (VZ 206 – „Halt. Vorfahrt gewähren“). Zudem wurden Haltelinien angeordnet und umgesetzt. Außerdem erhielten alle Einmündungen das Schild „Gefahrenstelle“ (VZ 101) mit dem Zusatzzeichen „Feuerwehr Rettungsweg“.
- Blinklichter an den Lichtsignalanlagen: Es wurden Blinklichter an der Lichtsignalanlage Willy-Brandt-Ring/Edith-Weyde-Straße installiert. Diese dienen der Verständlichkeit der Verkehrsteilnehmer für die verlängerten Rotzeiten. Die vorhandenen Blinklichter inkl. der Beschilderung hängen unmittelbar an den Signalgebern. Die vorhandenen Warnblinker wurden mit einer Schablone „Feuerwehr“ ausgestattet, um die Verkehrsteilnehmer aufmerksamer auf die Ausfahrtssituation zu machen.
- Absolutes Halteverbot: Auf der Edith-Weyde Straße in Fahrtrichtung Köln gilt bereits kraft Gesetz ein absolutes Haltverbot, da aufgrund der Fahrbahnbegrenzungslinie

bereits beim Halten eines Fahrzeuges die erforderliche Restfahrbahnbreite nicht mehr gegeben wäre. Da hier jedoch die Feuerwehr bereits durch abladende Lkw behindert wurde, traf der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr mit Datum vom 24.06.2020 hier die Anordnung zur Aufstellung des absoluten Haltverbots (VZ 283). Die Ausführung ist inzwischen erfolgt. Das absolute Haltverbot erstreckt sich ab Einmündung Willy-Brandt-Ring bis hinter die Einmündung Kurtekottenweg (Beginn des Zauns des „Audi Zentrum Leverkusen“).

- Geschwindigkeitsüberwachungen: In der Zeit vom 21.10.2020 bis einschließlich 27.10.2020 wurden Geschwindigkeitsüberwachungen durchgeführt. Es wurden insgesamt 405 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt und entsprechend geahndet. Der Messanhänger wird bei Verfügbarkeit in regelmäßigen Abständen wieder dort positioniert werden.
- Bevorrechtigungssystem an den Lichtsignalanlagen für Feuerwehr und Rettungsdienste auf dem gesamten Willy-Brandt-Ring: Hierzu liegt auch ein politischer Prüfungsauftrag vor. Inzwischen hat der Fachbereich Tiefbau Kontakt mit anderen Städten über deren Systeme aufgenommen. Ebenso wurden Firmen in Hinblick auf die technische Machbarkeit angefragt. Nach Gesprächen mit dem örtlichen Busunternehmen (wupsi GmbH) wurde soeben ein erster Planungsauftrag für dieses Bevorrechtigungssystem vergeben.
- Rückschnitt des Grüns: Zur Verbesserung des Überblicks an den Einmündungen werden die sich in städtischer Unterhaltung befindlichen Grünanlagen regelmäßig zurückgeschnitten

Folgende Vorschläge aus dem Kreis der Petenten konnten mit nachfolgender Begründung nicht umgesetzt werden:

- Vorrangschaltung auch für „Fremdfahrzeuge“: Die Vorrangschaltung an der Einmündung Edith-Weyde-Straße/Willy-Brandt-Ring funktioniert nicht, wenn sogenannte Fremdfahrzeuge, die elektronisch nicht mit dem Einsatzleitrechner verbunden sind, auf den Einmündungsbereich zufahren. Hierbei handelt es sich unter anderem um Rettungsfahrzeuge, die am Klinikum Leverkusen stationiert sind. Eine Nachrüstung aller Fremdfahrzeuge mit GPS-Sendern und die entsprechende Erweiterung der Software des Einsatzleitrechners wäre sehr kostenintensiv und steht mit dem daraus hervorgehenden Nutzen in keinem Verhältnis. Der Einsatz von Fremdfahrzeugen ist eine Ausnahme, sodass eine Nachrüstung nicht wirtschaftlich erscheint. In diesen seltenen Fällen ist somit der Einsatz von Martinshorn und Blaulicht unerlässlich.
- Lichtsignalanlagen an den Einmündungen zur Edith-Weyde-Straße: Es besteht die Forderung, die Sicherheit für die Fahrzeugführer der Feuerwehr weiter zu erhöhen und die inzwischen umgesetzten Stopp-Schilder durch eine Lichtsignalanlage zur

ersetzen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung ist eine zusätzliche Lichtsignalanlage an den Einmündungen Fontanestraße und Kurtekottenweg sowie den Ausfahrten des anliegenden „Audi-Zentrum Leverkusen“ nicht erforderlich und war daher auch zu keinem Zeitpunkt angedacht. Eine einfache Rot-Signalisierung bei Feuerwehreinsätzen zusätzlich zu dem Stopp-Schild in diesen Einmündungsbereichen wäre für die Fahrzeugführer der Feuerwehr nicht hilfreich, da dies bei den Autofahrern vermutlich eher zu Verunsicherungen führen und somit nicht zu einer erhöhten Sicherheitslage für die Feuerwehr beitragen würde.

Das Dezernat Planen und Bauen hat gemeinsam mit dem Leiter der Feuerwehr Leverkusen alle sinnvollen Maßnahmen ergriffen, die zu einer weitmöglichen Lärmreduktion beitragen und verstehen dies auch als ständige Aufgabenkritik. Manche Maßnahmen benötigen ggf. einen längeren Erfahrungszeitraum, um beurteilbar zu sein. Auch trägt beispielsweise zurzeit die Corona-Pandemie dazu bei, dass die Feuerwehr bei Einsätzen mit mehr Fahrzeugen ausrücken muss, da nicht alle Fahrzeuge mit entsprechender Mannschaftsstärke besetzt werden können. Auch hier stellt sich vermutlich nach der Pandemie eine Besserung der Situation ein. Die Beschwerdeführer wurden über alle Maßnahmen informiert und stehen mit dem Dezernat Planen und Bauen auch weiterhin in regem Austausch.

Zurzeit ist eine weitere Beschwerde aus der Anwohnerschaft bei der Bezirksregierung Köln anhängig. Hier steht die Entscheidung noch aus.

Dezernat Planen und Bauen

|                 |                  |           |
|-----------------|------------------|-----------|
| 4               | STADT LEVERKUSEN |           |
| Eingegangen am: |                  |           |
| 23.02.21        |                  | 16-17 Uhr |
| FB:             | Az.:             |           |

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

*Handwritten: 2572*

Datum: 16.02.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

35.1.4 - 139/ 20

Auskunft erteilt:

Herr Zimelka

[martin.zimelka@brk.nrw.de](mailto:martin.zimelka@brk.nrw.de)

Zimmer: H 425

Telefon: (0221) 147 - 2294

Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach tele-  
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an zentrale-  
buchungsstelle@  
[brk.nrw.de](mailto:brk.nrw.de)

# **Grundstück in Leverkusen, Edith-Weyde Straße**

Lärm durch Martinshörner – neue Feuerwache

Eingabe des

) vom 15.11.2020

Ihr Bericht, zuletzt vom 01.02.2021 – Dez.V-de-krü

Anlage: Durchschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit übersende ich Ihnen anliegend mein Antwort-  
schreiben an den Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Handwritten signature of Martin Zimelka*  
(Zimelka)

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

[poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)  
[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 16.02.2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

35.1.4 – 139/ 20

Auskunft erteilt:

Herr Zimelka

[martin.zimelka@brk.nrw.de](mailto:martin.zimelka@brk.nrw.de)

Zimmer: H 425

Telefon: (0221) 147 - 2294

Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

**Grundstück in Leverkusen, Edith-Weyde Straße**  
Lärm durch Martinshörner – neue Feuerwache  
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 15.11.2020  
Mein Zwischenbescheid, zuletzt vom 05.02.2021

Sehr geehrter

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach tele-  
fonischer Vereinbarung

mit Schreiben vom 15.11.2020 beklagen Sie Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit Einsatzfahrten ausgehend von der neuen Rettungswache an der Edith-Weyde Straße. Die im betreffenden Bebauungsplan zur Lärmreduzierung festgeschriebenen Maßnahmen würden durch die Stadt Leverkusen nur unzureichend umgesetzt. Ausreichender Schutz der Anwohner vor Lärm durch Martinshörner der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sei damit nicht gegeben.

Die Stadt Leverkusen hat mir in der Angelegenheit berichtet. Der Bebauungsplan mit Begründung, die Baugenehmigung mit Immissionsprognose sowie die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Leverkusen liegen mir vor. Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage und einer Abstimmung mit meiner Oberen Immissionsschutzbehörde bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die für die Rettungswache erteilte Baugenehmigung fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist und zudem nicht erkennbar ist, dass Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie von Ihnen angeführt, noch umzusetzen wären.

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an zentrale-  
buchungsstelle@  
[brk.nrw.de](mailto:brk.nrw.de)

Der Bebauungsplan Nr. 211/I – „Wiesdorf – westlich Edith-Weyde-Straße“ der Stadt Leverkusen aus dem Jahre 2015 enthält unter den Punkten 5.1 und 5.2 der die Planzeichnung ergänzenden textlichen Festsetzungen Regelungen zu Lärmpegelbereichen und zu Emissionskontingenten. Die von Ihnen angeführten Passagen zu Ampelanlagen und Vorrangschaltungen finden sich ausschließlich in der „Begründung zum Bebauungsplan“.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

[poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)  
[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)



Datum: 16.02.2021

Seite 2 von 4

Nach § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen. Zweck dieser Vorschrift ist es, Hinweise zu den Gründen für die Aufstellung des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen zu geben. Sie ist für das Verständnis des Bebauungsplans ebenso wichtig wie für seine Wirksamkeit. Sie ist als verfahrensrechtliche Regelung Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bebauungsplans. Insbesondere dient sie der Darlegung der Erforderlichkeit iSd § 1 Abs. 3 S. 1 und der Abwägung nach § 1 Abs. 7, und sie ist ab Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 zusammen mit dem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Darüber hinaus kann sie wichtige Hinweise zum Vollzug der Festsetzungen enthalten. Die Begründung ist jedoch kein Bestandteil des Bebauungsplans und auch nicht normativer Inhalt des Bebauungsplans. Dies hat zur Folge, dass alle Festsetzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung im normativen Teil des Bebauungsplans getroffen werden müssen, also in der Planzeichnung oder im normativen textlichen Teil.

Es kann daher letztlich offen bleiben, inwieweit die in der Begründung angeführten - unkonkret gehaltenen - Ausführungen zu Ampelanlagen und Vorrangschaltungen tatsächlich umgesetzt wurden, da jedenfalls aus den von Ihnen angeführten Passagen keine Rechtspflicht zu deren Umsetzung abgeleitet werden kann.

Unter 5.2 der textlichen Festsetzungen heißt es u.a.: „Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen Beurteilungspegel L<sub>r,j</sub> ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln der TA Lärm und der DIN 45691:2006-12 durchzuführen“.

Dies ist im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung der Feuer- und Rettungswache erfolgt. Betrachtet wurde hierbei der aus dem regulären Betriebsgeschehen resultierende Lärm (Rangiervorgänge, Wartung, Reparaturen etc.) auf dem Gelände der Feuerwache. Beschwerde haben Sie insoweit nicht geführt.

Strittig ist der vom Betrieb der Martinshörner bei Alarmfahrten nach Ausfahrt auf die Edith-Weyde-Straße ausgehende Lärm.

Nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit



Datum: 16.02.2021  
Seite 3 von 4

dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagen-geräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Hierzu können auch Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück zählen, soweit diese eindeutig dem Betrieb zuzuordnen sind.

Hierzu zählen jedoch nicht die von Martinshörnern bei Alarmfahrten ausgehenden Geräusche. Unter 7.1 der TA Lärm - Ausnahmeregelung für Notsituationen - heißt es: „Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschritten werden. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.“

So auch im Urteil des VG Münster 2 K 1345/15 vom 05.04.2017 RdNr. 67: „Nr. 7.1 TA Lärm enthält eine Ausnahmeregelung für Notsituationen. Danach dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Anwendung finden kann diese Regelung bei Auftreten kurzzeitiger Geräuschimmissionen durch das Einschalten des Martinshorns, wenn etwa auch bei Installation einer Lichtsignalanlage im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer Vorbeifahrt der Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge an der benachbarten Wohnbebauung das Martinshorn zum Einsatz kommt. Hingegen fallen die übrigen, im Einsatzfall zu erwartenden Geräuschimmissionen (An- und Abfahrt der Einsatzkräfte, Rangiervorgänge, An- und Abfahrt der Rettungs-/Feuerwehrfahrzeuge) nicht unter diese Sonderregelung.“

Zu der Frage der Zumutbarkeit führt das OVG Münster im Urteil 7 D 92/04 vom 06.03.2006, RdNr. 121 aus: „Hinzu kommt, dass das Geräusch des Martinshorns bei einer Einsatzfahrt - anders als bei stationären Anlagen - nur kurzfristig während der in aller Regel zügigen Vorbeifahrt des Einsatzfahrzeugs auftritt. Ferner müssen gerade Anlieger von Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion ohnehin vermehrt damit rechnen, dass Rettungsfahrzeuge - wie auch Polizeifahrzeuge - im Einsatz die Straße unter Benutzung des Martinshorn befahren. Dass ein Betroffener in (unmittelbarer) Nachbarschaft einer Feuer- und Rettungswache wohnt, erhöht - nicht anders als etwa die Nachbarschaft eines Krankenhauses oder einer Polizeidienststelle - zwar in gewissem Umfang die Wahrscheinlichkeit, dass Einsatzfahrten mit Martinshorn wahrgenommen werden müssen. Dies ist jedoch in einem funktionierenden Gemeinwesen unvermeidlich und - wie hier - jedenfalls dann dem als sozialadäquat hinzunehmenden Beeinträchtigungsrisiko zuzuordnen, wenn im übrigen alles nach dem Stand der Technik Mögliche dafür getan ist, dass sich dieses Risiko nur in einer möglichst geringen Zahl von Fällen tatsächlich verwirklicht und zu Beeinträchtigungen führt.“



Datum: 16.02.2021

Seite 4 von 4

Im Übrigen hat die Stadt Leverkusen Maßnahmen zur Reduzierung des aus dem Betrieb der Martinshörner resultierenden Lärm ergriffen. So sei beispielsweise die Lichtsignalanlage an der Einmündung Edith-Weyde Straße auf den Willy-Brandt-Ring mit einem neuen Steuergerät und einem neuen Signalprogramm (Vorrangschaltung) versehen worden, so dass die Einsatzfahrzeuge grundsätzlich eine Grünphase erhalten, wenn sie auf den Willy-Brandt-Ring einbiegen. Weitere Maßnahmen seien nach Gesprächen mit Ihnen umgesetzt worden.

Ich bedaure, Ihnen bei Ihrem Anliegen nicht weiter helfen zu können. Es bleibt festzustellen, dass im Bebauungsplan sowie seinen textlichen Festsetzungen keine Regelungen enthalten sind, die bisher nicht umgesetzt wurden. Die Ausführungen in der Begründung sind insoweit unbeachtlich. In der Baugenehmigung wird die Einhaltung der TA Lärm für den regulären Betrieb nachgewiesen. Der aus dem Betrieb der Martinshörner resultierende Lärm ist nach 7.1 der TA Lärm und unter Bezug auf ergangene Rechtsprechung als sozialadäquater Lärm hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Zimelka)

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

|                                                               |                         |                                              |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------|
| Beschlussorgan:<br>Bezirksvertretung für den<br>Stadtbezirk I | Sitzung vom: 01.02.2021 | Niederschrift zur Sitzung<br>Bez. I/003/2021 |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------|

Auszug:

- 6.12.      Lärmbelästigung Edith-Weyde-Straße  
             - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.01.2021  
             - m. Stn. v. 28.01.2021  
             - Nr. 2021/0360

Der Tagesordnungspunkt wird vorgezogen und nach dem vorgezogenen Tagesordnungspunkt 8.3 behandelt.

Herr Schönecker erläutert für die Anwohnerschaft, wie sich die Situation aus ihrer Sicht darstellt (Anlage 2 zur Niederschrift).

Herr Bartels (FDP) schlägt vor, den Antrag zu vertagen. Die Verwaltung sollte eruieren, welche Maßnahmen möglich sind, um den Einsatz des Martinshorns zu reduzieren. Ihm sei außerdem bei einem Ortstermin aufgefallen, dass viele Fahrzeuge an den Stoppschildern nicht ordnungsgemäß anhalten. Er bittet die Verwaltung deshalb, Maßnahmen vorzunehmen, um dies zu verhindern.

Bezüglich der noch anhängigen Anwohnerbeschwerde erklärt Herr Greger (01), dass die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln hierzu noch aussteht.

Rf. Went (SPD) bittet die Verwaltung zu ermitteln, wie viele Fahrten, aufgeteilt in Feuerwehrfahrzeuge und Rettungswagen, mit Martinshorn stattfinden und zu welchen Tageszeiten dies geschieht.

Rh. Scholz (CDU) bittet um Prüfung durch die Verwaltung, wie viele Fahrzeuge die Vorzugsschaltung nicht nutzen können und um entsprechende Nachrüstung dieser Fahrzeuge.

Herr Bartels (FDP) beantragt eine Vertagung des Tagesordnungspunktes spätestens bis zur Sitzung der Bezirksvertretung I am 03.05.2021, damit die Verwaltung die Anzahl der Fahrten von Feuerwehrfahrzeugen und Rettungswagen mit Martinshorn ermittelt und anschließend eruiert, welche Maßnahmen möglich sind, um den Einsatz des Martinshorns zu reduzieren.

Frau Bezirksbürgermeisterin Di Padova lässt über den Vertagungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird spätestens bis zur Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 03.05.2021 vertagt. Die Verwaltung ermittelt die Anzahl der Fahrten von Feuerwehrfahrzeugen und Rettungswagen mit Martinshorn und eruiert, welche Maßnahmen möglich sind, um den Einsatz des Martinshorns zu reduzieren.

- einstimmig -